

Fax: 08041/505-394 An das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen Sachgebiet 22/24 - Kreisbauamt Prof.-Max-Lange-Platz 1 83646 Bad Tölz	Bauherr (Name, Anschrift, PLZ, Ort, ☎) zum Az. 22-
	Bauort (Flur-Nr., Gemarkung)

Erklärung zur Grundwasserbetroffenheit im bauaufsichtlichen Verfahren (Ergänzung zur Baubeschreibung)

Bitte die zutreffenden Punkte ausfüllen/ankreuzen:

Für das Baugrundstück (siehe oben unter Bauort) ist voraussichtlich folgender **Grundwasserstand/Grundwasserschwankungsbereich** zu erwarten:

..... m über NN / über NHN bzw.

..... m unter / über der Baugrubensohle

- Das Vorhaben liegt im Schwankungsbereich des Grundwassers oder
 Das Vorhaben liegt nicht im Schwankungsbereich des Grundwassers

- Es werden im Zuge der Bauausführung keine **Stoffe** in das Grundwasser eingebracht, die sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können
 Es dringen im Zuge der Bauausführung keine **Arbeiten** so tief in den Boden ein, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können

Sofern die vorgenannten beiden Punkte nicht angekreuzt sind, liegen die dort beschriebenen Auswirkungen auf das Grundwasser vor.

Ort, Datum	Entwurfsverfasser	Bauherr

Hinweis:

Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besteht für Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, eine **Anzeigepflicht** gegenüber dem Landratsamt als unterer Wasserrechtsbehörde. Bei baurechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen entfällt diese Anzeige, da der Bauantrag gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 3 Bayer. Wassergesetz (BayWG) als Anzeige gilt.

Insofern bedarf es im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Abklärung, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen und welche wasserrechtlichen Anforderungen ggf. an die geplanten Maßnahmen zu stellen sind. Dabei wird auch geprüft, ob mit der Ausführung des Bauvorhabens erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen bzw. Gewässerbenutzungen, die im Baugenehmigungsverfahren mit abzuhandeln sind, verbunden sind (zu Letzterem vgl. Art. 59 Satz 1 Nr. 3 bzw. Art. 60 Satz 1 Nr. 3 BayBO i. V. m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG und Art. 30 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Um diese Abklärung vornehmen zu können, sind der Anzeige bzw. dem Bauantrag die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen (vgl. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Nähere Anhaltspunkte finden sich im Bayern-Atlas (www.geoportal.bayern.de).
Sollten hierzu Fragen bestehen, dann können Sie sich mit Angabe der Flurnummer des Grundstücks an folgende E-Mail-Adresse wenden:
poststelle@wwa-wm.bayern.de.